

# **BGer 5A\_108/2025 vom 19. Mai 2025**

Bundesgericht, 2025-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_108\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_108_2025)

FR: TF 5A\_108/2025 du 19 mai 2025

IT: TF 5A\_108/2025 del 19 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Kanton Zürich betreibt die Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Zürich 7. Am 17. Oktober 2024 kündigte das Betreibungsamt der Beschwerdeführerin die Pfändung an. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 28. Oktober 2024 (Poststempel) Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich. Das Bezirksgericht trat auf die Beschwerde mit Zirkulationsbeschluss vom 31. Oktober 2024 nicht ein. Es auferlegte der Beschwerdeführerin die Entscheidgebühr von Fr. 300.--. Gegen diesen Beschluss erhob die Beschwerdeführerin am 21. und 22. November 2024 (jeweils Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Entscheid vom 14. Januar 2025 hob das Obergericht den angefochtenen Zirkulationsbeschluss auf und wies die Sache zur Durchführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an das Bezirksgericht zurück. Gegen diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin am 3. Februar 2025 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 5. Februar 2025 hat das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin ersucht um Sistierung des Verfahrens, bis ihre Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. August 2024 rechtskräftig entschieden sei. Sie führt jedoch nicht näher aus, weshalb der Ausgang dieses strafrechtlichen Verfahrens abzuwarten wäre. Das Sistierungsgesuch ist abzuweisen.

### **E. 3**

Der angefochtene Entscheid ist ein Rückweisungsentscheid und damit ein Zwischenentscheid ( BGE 144 III 253 E. 1.3 und 1.4). Da kein Anwendungsfall von Art. 92 BGG vorliegt, ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG zulässig. Demnach ist erforderlich, dass der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt ( BGE 141 III 80 E. 1.2; 138 III 46 E. 1.2). Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht ausdrücklich zu diesen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Sinngemäss macht sie jedoch geltend, das Bundesgericht könne sofort einen Endentscheid fällen, indem es die Nichtigkeit der Pfändungsankündigung feststelle. Aufgrund der Natur des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 17 ff. SchKG ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass dadurch ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren eingespart würde. Sodann beruft sie sich auf Rechtsverweigerung und

-verzögerung. Ein Anwendungsfall von Art. 94 BGG liegt jedoch nicht vor und sie legt auch nicht dar, welcher nicht wieder gutzumachende Nachteil ihr drohen könnte. Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ).

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.